

Geschäftsnummer:
6 W 8/08
2 O 220/06
ZV I
Landgericht
Mannheim



28. Februar 2008

Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Gläubiger / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

gegen

1. Dr. techn. Waldemar L

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Schuldner / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte

wegen Markenlöschung; hier: Zwangsmittelverfahren

1. Die sofortige Beschwerde der Vollstreckungsschuldner gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 16.11.2007 (Az. 2 O 220/06 ZV I) wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
3. Die Vollstreckungsschuldner tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
4. Der Beschwerdewert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt, aber nicht begründet. Zu Recht ist das Landgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vollstreckungsschuldner (nachfolgend: Schuldner) der titulierten Auskunftspflicht schuldhaft nicht nachgekommen sind.

1. Was der Vollstreckungsschuldner zu leisten hat, ist durch Auslegung des Vollstreckungstitels zu ermitteln. Im Streitfall ist der Vollstreckungstitel (Ziff. 4 i.V.m. Ziff. 2 des Urteils des Landgerichts Mannheim vom 03.07.2007, 2 O 220/06) auf die Verpflichtung beider Schuldner gerichtet, dem Gläubiger schriftlich Auskunft zu erteilen über die im geschäftlichen Verkehr unter Verwendung der Bezeichnung „PORTA“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts zu benutzen. Anlass zu dieser (im Rahmen der Widerklage erfolgten) Verurteilung hatte, wie sich aus Tatbestand (S. 4 des Urteils) und Entscheidungsgründen (S. 14 des Urteils) ergibt, die Benutzung der Bezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“ gegeben, wie sie von den Schuldnern auch heute noch im Briefkopf ihrer Schriftsätze verwendet wird. Gegenstand des Unterlassungs- wie des Auskunftstitels ist also - jedenfalls auch - die Benutzung der konkreten Verletzungsform, nämlich „porta patent- und rechtsanwälte“. Das Landgericht war der Auffassung, der Unterlassungstenor könne von dieser konkreten Verletzungsform auf die Benutzung der Bezeichnung „PORTA“, die nach seiner Auffassung das Charakteristische der Verletzungsform darstellt, abstrahiert werden.

Ob die dem zugrundeliegende Rechtsauffassung des Landgerichts zutrifft, ist im Vollstreckungsverfahren nicht zu prüfen; dies ist dem beim Senat bereits anhängigen Berufungsverfahren (Az. 6 U 127/07) vorbehalten. Auf die Ausführungen der Schuldner dazu, was Streitgegenstand des Erkenntnisverfahrens ist und wozu das Landgericht deshalb verurteilen durfte, kommt es deshalb ebensowenig an wie auf die Frage, ob die streitgegenständliche Dienstleistungsmarke durch die Verwendung von „porta rechts- und patentanwälte“ im Briefkopf einer Rechts-

und Patentanwaltskanzlei verletzt wird. Das Landgericht hat - um es zu wiederholen - diese Zeichenbenutzung als Markenverletzung angesehen; zumindest sie ist daher vom Unterlassungs- und vom Auskunftstenor des vorläufig vollstreckbaren Urteils erfasst.

Dass die Schuldner die unter den Titel fallende Bezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“ weiterhin verwenden, steht schon aufgrund der in diesem Verfahren eingegangenen Schriftsätze fest. Die Auskunft, „PORTA“ nicht in Alleinstellung verwendet zu haben, ist daher keine Erfüllung ihrer Auskunftspflicht.

2. Dafür, dass der Schuldnerin zu 2 die Erteilung der tenorierten Auskunft unmöglich wäre, obliegt ihr zumindest im Ausgangspunkt die substantiierte Darlegung (vgl. OLG Celle MDR 1998, 923; Stöber in: Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 888 Rz. 11; strenger [volle Darlegungs- und Beweislast des Schuldners] z.B. Gruber in: MünchKomm ZPO, 3. Aufl., § 888 Rz. 13 m.w.N.). Insoweit sind, um den Gläubiger nicht rechtlos zu stellen, keine geringen Anforderungen zu stellen. Der Schuldner hat bis zur Grenze der Zumutbarkeit alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Dritten, von dessen Mitwirkung die Erfüllung seiner Auskunftspflicht nach seiner Darstellung abhängen soll, zu dieser Mitwirkung zu bewegen. Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass die Schuldnerin zu 2 dieser Darlegungslast durch den nicht näher ausgeführten Vortrag, der Schuldner zu 1 teile ihr die erforderlichen Informationen nicht mit, nicht genügt hat; es wäre zumindest Vortrag erforderlich gewesen, dass und in welcher Weise sie sämtliche Möglichkeiten, die erforderliche Auskunft zu erlangen, ausgeschöpft hat. Der Senat hält es auch bei einem - wie die Schuldnerin zu 2 von sich behauptet - angestellten Rechtsanwalt nicht von vornherein für ausgeschlossen, dass der Arbeitgeber zumindest in einer Konstellation wie der vorliegenden, in der der Schuldner zu 1 in gleichem Umfang zur Auskunft verpflichtet ist, tatsächlich oder rechtlich gezwungen werden kann, die von seinem angestellten Rechtsanwalt benötigte Information zu geben.

Der nunmehr gehaltene Vortrag zu dem von der Kanzlei bezahlten Gehalt der Schuldnerin zu 2 und zu seiner Berechnung hat jedenfalls mit der geschuldeten Auskunft nichts zu tun. Geschuldet ist Auskunft über Umsätze, die von der Kanzlei unter Verwendung der Marke erzielt wurden.

3. Gegen die Höhe des somit gemäß § 888 Abs. 1 ZPO zu verhängenden Zwangsgeldes wird in der Beschwerdebegründung nichts erinnert. Es besteht auch kein Anhalt dafür, dass der vom Landgericht festgesetzte Betrag überhöht wäre.
4. Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 nicht vorliegen.

Für eine Aussetzung der Vollziehung nach § 570 Abs. 2 ZPO ist danach jedenfalls im erreichten Verfahrensstadium kein Raum.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Zülch
Richter am
Oberlandesgericht